

1981**Ausgegeben zu Bonn am 22. August 1981****Nr. 35**

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 81	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 – PlanzV 81) neu: 213-1-4; 213-1-3	833
10. 8. 81	Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige neu: 404-22-3; 404-18-1	835
10. 8. 81	Verordnung über Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hühnern .. neu: 7849-2-5	836
10. 8. 81	Dritte Verordnung zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung 13-6-1	837
13. 8. 81	Verordnung über die Berufsausbildung zum Gerber/zur Gerberin (Gerber-Ausbildungsverordnung – GerbAusbV) neu: 800-21-1-94	838
6. 8. 81	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 32 Abs. 4 Buchstabe b des Angestelltenversicherungsgesetzes) 1104-5, 821-1	845
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26	846
	Verkündungen im Bundesanzeiger	847
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	847

Die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 30. Juli 1981 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 – PlanzV 81)

Vom 30. Juli 1981

Auf Grund des § 2 Abs. 8 Nr. 5 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Planunterlagen

(1) Als Unterlagen für Bauleitpläne sind Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen (Planunterlagen). Die Maßstäbe sind so zu wählen, daß der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann.

(2) Aus den Planunterlagen für Bebauungspläne sollen sich die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftska-

taster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die Straßen, Wege und Plätze sowie die Geländehöhe ergeben. Von diesen Angaben kann insoweit abgesehen werden, als sie für die Festsetzungen nicht erforderlich sind. Der Stand der Planunterlagen (Monat, Jahr) soll angegeben werden.

§ 2

Planzeichen

(1) Als Planzeichen in den Bauleitplänen sollen die in der Anlage *) zu dieser Verordnung enthaltenen Planzeichen verwendet werden. Dies gilt auch insbesondere für Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke. Die Darstellungsarten können miteinander verbunden werden. Linien können auch in Farbe ausgeführt werden. Kennzeichnungen, nachrichtliche Über-

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben.

nahmen und Vermerke sollen zusätzlich zu den Planzeichen als solche bezeichnet werden.

(2) Die in der Anlage enthaltenen Planzeichen können ergänzt werden, soweit dies zur eindeutigen Darstellung des Planinhalts erforderlich ist. Soweit Darstellungen des Planinhalts erforderlich sind, für die in der Anlage keine oder keine ausreichenden Planzeichen enthalten sind, können Planzeichen verwendet werden, die sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen entwickelt worden sind.

(3) Die Planzeichen sollen in Farbton, Strichstärke und Dichte den Planunterlagen so angepaßt werden, daß deren Inhalt erkennbar bleibt.

(4) Die verwendeten Planzeichen sollen im Bauleitplan erklärt werden.

(5) Eine Verletzung von Vorschriften der Absätze 1 bis 4 ist unbeachtlich, wenn die Darstellung, Festsetzung, Kennzeichnung, nachrichtliche Übernahme oder der Vermerk hinreichend deutlich erkennbar ist.

§ 3

Übergangsregelung

Die bis zum 31. Oktober 1981 geltenden Planzeichen können weiterhin verwendet werden

1. für Änderungen oder Ergänzungen von Bauleitplänen, die bis zu diesem Zeitpunkt rechtswirksam geworden sind,
2. für Bauleitpläne, deren Aufstellung die Gemeinde bis zu diesem Zeitpunkt eingeleitet hat, wenn mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes begonnen worden ist, sowie für Änderungen oder Ergänzungen dieser Bauleitpläne.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 187 des Bundesbaugesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) außer Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1981

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

Verordnung
über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige
Vom 10. August 1981

Auf Grund des § 1612 a Abs. 2 und des § 1615 f Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die durch die Gesetze vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) und 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Anpassungsverordnung 1981 (AnpV 1981)

Unterhaltsrenten für Minderjährige können nach Maßgabe des § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1981 um zehn vom Hundert erhöht werden.

Artikel 2

Fünfte Änderung der Regelunterhalt-Verordnung

Im § 1 der Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010), die zuletzt durch Verordnung vom 28. September 1979 (BGBl. I S. 1601) geändert worden ist, wird Buchstabe e jeweils ersetzt:

1. in Nummer 1 durch:

- „e) für die Zeit vom 1. Januar 1980 bis zum 31. Dezember 1981 monatlich 188 Deutsche Mark;
- f) ab 1. Januar 1982 monatlich 207 Deutsche Mark;“,

2. in Nummer 2 durch:

- „e) für die Zeit vom 1. Januar 1980 bis zum 31. Dezember 1981 monatlich 228 Deutsche Mark;
- f) ab 1. Januar 1982 monatlich 251 Deutsche Mark;“,

3. in Nummer 3 durch:

- „e) für die Zeit vom 1. Januar 1980 bis zum 31. Dezember 1981 monatlich 270 Deutsche Mark;
- f) ab 1. Januar 1982 monatlich 297 Deutsche Mark.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 12 § 26 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. September 1981 in Kraft.

Bonn, den 10. August 1981

Für den Bundeskanzler
 Der Bundesminister
 für das Post- und Fernmeldewesen
 K. Gscheidle

Der Bundesminister der Justiz
 Schmude

**Verordnung
über Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hühnern**

Vom 10. August 1981

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 6 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch erlassenen Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über gemeinsame Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen (Hühnern).

§ 2

Einzelheiten der Kontrolle

(1) Ergibt die Kontrolle des Registers des Schlachtbetriebes, daß bei größeren Mengen oder wiederholt der zulässige Fremdwassergehalt überschritten worden ist, so ist in die Kontrolle des zulässigen Fremdwassergehalts der Lagerbestand des Schlachtbetriebes einzubeziehen.

(2) Jede Partie, der auf einer Vermarktungsstufe eine Probe entnommen worden ist, ist kenntlich zu machen und bis zum Abschluß des Kontrollverfahrens von der Vermarktung vorläufig auszuschließen. Davon und von dem Ergebnis des Kontrollverfahrens ist der Verfügungsberechtigte unverzüglich zu unterrichten.

§ 3

Chemisches Analyseverfahren

Eine chemische Analyse wird nur durchgeführt nach dem in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76

des Rates vom 23. November 1976 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen (ABl. EG Nr. L 339 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Verfahren.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen Artikel 1 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 gewerbsmäßig aufbereitete gefrorene oder tiefgefrorene Hühner vermarktet, deren bei der Aufbereitung aufgenommener Wassergehalt den technisch unvermeidlichen Wert überschreitet;
2. entgegen Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 die regelmäßigen Überprüfungen nicht vornimmt oder die Ergebnisse nicht in einem Register verzeichnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. August 1981

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung
Vom 10. August 1981**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 31 der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1723), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2293), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bis zum 30. September 1981 kann für Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes, die vor dem 1. Juli 1976 eingestellt worden sind, ein Ausbildungsgang abweichend von § 16 Abs. 6 Satz 2 und 3 eingerichtet werden; er umfaßt eine fachtheoretische Ausbildung von mindestens zwölf Monaten. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Ausbildung um höchstens achtzehn Monate gekürzt werden; die fachtheoretische Ausbildung muß dabei mindestens neun Monate dauern. Auf die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geforderte Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst von mindestens zwei Jahren können Dienstzeiten, die vor der Prüfung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit (§ 28 Abs. 2 Satz 1) geleistet worden sind, angerechnet werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. August 1981

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Gerber/zur Gerberin
(Gerber-Ausbildungsverordnung – GerbAusbV) *)**

Vom 13. August 1981

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Gerber/Gerberin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Anwendungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten auch für den Ausbildungsberuf Gerber/Gerberin nach der Handwerksordnung.

§ 3

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;
2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes;
3. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgräte, Maschinen und Werkzeuge, Einrichten der Arbeitsgräte und Maschinen;
4. Vorbereiten der Rohware;

5. Arbeiten in der Wasserwerkstatt, Herstellen der Blößen;
6. Gerben;
7. Färben;
8. Zurichten;
9. Durchführen von Qualitätskontrollen;
10. Sortieren und Einlagern fertiger Leder sowie Herichten zum Versand.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 für das erste Ausbildungsjahr und die unter Nummer 5 Buchstabe c bis k sowie Nummer 8 Buchstabe d bis f für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach der Anlage zu § 5 während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens drei Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Crouponieren von Rohhäuten oder Blößen;
2. Ausstoßen, Nageln und Spannen von Leder;
3. Anfeuchten von Leder;
4. Krispeln oder Bügeln von Leder.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 120 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Häute- und Fellschäden;
2. Aufteilung der Flächen von Häuten und Fellen;
3. Sortierung, Konservierung und Lagerung von Häuten und Fellen;
4. Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
5. Anwenden der Grundrechenarten auf einfache fachspezifische Aufgaben.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung und Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung und die Gesellenprüfung erstrecken sich auf die in der Anlage zu § 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sechs Stunden sechs Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Beurteilen der Beschaffenheit von Rohware und Feststellen von Fehlern;
2. Crouponieren und Entfleischen von Rohwaren oder Blößen;
3. Ansetzen von Pickel oder Gerbflotten;
4. Abwelken und Falzen von Leder;
5. Ausrecken und Spannen oder Ausstoßen von Leder zur Trocknung;

6. Stollen oder Schleifen von Leder;
7. Spritzen oder Plüschchen von Leder;
8. Walzen oder Bügeln von Leder;
9. Messen von Leder;
10. Beurteilen von Eigenschaften verschiedener Leder und Feststellen von Fehlern.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Aufbau und Eigenschaften von Häuten und Fellen,
 - b) Verfahren zur Konservierung von Rohwaren,
 - c) Aufgaben der Wasserwerkstatt,
 - d) Gerbverfahren,
 - e) Nachgerben, Färben und Fetten,
 - f) Verfahren zur Trocknung von Leder,
 - g) Zurichten,
 - h) Arten von Leder und Möglichkeiten ihrer Verwendung,
 - i) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik: Flächen- und Raumberechnungen sowie Berechnungen des Materialbedarfs und der Materialkosten;

3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach
Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der

Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Bonn, den 13. August 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Gerber/zur Gerberin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom und mit Chemikalien erläutern d) Gefahrenstellen an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten e) Notwendigkeit der Arbeitshygiene erläutern, funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen f) Verhalten nach Unfällen darstellen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastigung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung, insbesondere beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen, nennen und beachten h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationaler Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) räumliche Aufteilung des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) Arbeitszeit- und Pausenregelung nennen c) Fertigungsablauf beschreiben, Aufgabe der Fabrikationsabteilungen erläutern d) Lohnformen, Lohnabrechnung und Vergütung für Auszubildende erörtern e) Unterlagen für Lohnberechnung und Methoden für die Lohnfindung nennen f) Aufgaben von Betriebsleitung, Betriebsrat und Jugendvertretung sowie Rechte und Pflichten von Mitarbeitern und Auszubildenden erläutern 			
3	Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Werkzeuge, Einrichten der Arbeitsgeräte und Maschinen (§ 4 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz halten und ihre Bedeutung begründen b) Arbeitsgeräte, Maschinen und Werkzeuge pflegen und instandhalten, insbesondere einfache Verschleißteile und Werkzeuge auswechseln c) Funktionsfähigkeit der Werkzeuge und Maschinen nach Betriebsanleitung erhalten, Störungen feststellen und melden 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Arbeitsgeräte und Maschinen nach Betriebsanleitung und -anweisung einrichten			
4	Vorbereiten der Rohware (§ 4 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rohhäute und -felle konservieren, wichtige Konservierungsverfahren erläutern b) Aufteilung der Flächen bei Häuten und Fellen erläutern c) Fehler in Rohhäuten und -fellen nennen und ihre Folgen für die Weiterverarbeitung erläutern d) beim Zusammenstellen von Partien mitwirken, Partien auszeichnen, Gewicht der Partien feststellen e) Unterschiede zwischen den einzelnen Rohhaut- und Rohfellarten feststellen 	3		
5	Arbeiten in der Wasserwerkstatt, Herstellen der Blößen (§ 4 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Partie weichen, Arbeitsverfahren erläutern b) Partie äschern, Arbeitsverfahren erläutern 			
		<ul style="list-style-type: none"> c) Arbeitsweise der Entfleischmaschine erklären d) Arbeitsweise der Spaltmaschine sowie Zweck des Spaltens erläutern e) Unterschiede zwischen Narben- und Spaltleder aufzeigen f) Häute crouponieren und Spalte beschneiden g) Blößengewicht feststellen, Blößen eingeben h) Entkalkungs- und Beizverfahren sowie ihre Anwendungsbereiche erläutern i) Entkalkung und Beize vorbereiten, Wirkungsweise der zugegebenen Chemikalien erläutern k) Entkalkungs- und Beizprozesse überwachen 		2	
		<ul style="list-style-type: none"> l) Häute entfleischen m) Häute spalten 			1
6	Gerben (§ 4 Nr. 6)	a) Pickel oder Vorgerbung für die unterschiedlichen Gerbverfahren erläutern und durchführen	2		
		<ul style="list-style-type: none"> b) unterschiedliche Gerbverfahren, insbesondere vegetabile und synthetisch-mineralische sowie Fett- und Kombinationsgerbung, erläutern und durchführen c) Gerbprozesse überwachen d) Leder abwelken und nach Verwendungszweck sortieren 		3	3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) Leder spalten f) Leder falzen, Falzgewicht feststellen g) Unterschiede zwischen Rohhäuten und -fellen, Pickelware, Wet-blue und Crust erläutern			
7	Färben (§ 4 Nr. 7)	a) Neutralisierungsmittel nennen und ihren Einfluß auf den Ledercharakter beschreiben, Leder unterschiedlicher Art neutralisieren	2		
		b) unterschiedliche Nachgerbverfahren und die daraus resultierenden Ledereigenschaften erläutern, Nachgerbverfahren durchführen c) Farbstoffgruppen und Färbereihilfsmittel erläutern, Leder nach unterschiedlichen Verfahren färben d) Wirkungsweise von Fettungs- und Hilfsmitteln erläutern, Leder fetten		2	3
8	Zurichten (§ 4 Nr. 8)	a) Leder abwelken, ausrecken und ausstoßen b) unterschiedliche Trocknungsverfahren beschreiben und ihre Vor- und Nachteile erläutern, Leder trocknen c) Leder anfeuchten, stollen, millen, walken, spannen, schleifen und entstauben	4		
		d) Arbeitsweise verschiedenartiger Bügelmaschinen beschreiben und spezifische Einsatzzwecke erläutern, Bügelmaschinen bedienen e) Narben pressen f) Leder glanzstoßen, polieren, kispeln und walzen		4	
		g) Farbstofflösungen, Grundierungen, Deckfarben und Appreturen nach Rezeptur ansetzen und auf vorgegebenen Farbton einstellen h) Auftragsverfahren erläutern, Farbstofflösungen, Grundierungen, Deckfarben und Appreturen von Hand und mit Maschine auftragen			4
9	Durchführen von Qualitätskontrollen (§ 4 Nr. 9)	a) bei der Qualitätskontrolle fertiger Leder mitwirken	1		
		b) Fehler und ihre Ursachen sowie Qualitätsminderungen feststellen und beschreiben c) fertige Leder messen und auszeichnen		1	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Qualität des Leders unter Beachtung seiner unterschiedlichen Verwendung erläutern			
10	Sortieren und Einlagern fertiger Leder sowie Herrichten zum Versand (§ 4 Nr. 10)	a) fertige Leder sortieren b) fertige Leder einlagern c) Leder zum Versand herrichten			1

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 – 1 BvL 129/78 –, ergangen auf Vorlage des Bundessozialgerichts, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 32 Absatz 4 Buchstabe b des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften (Rentenversicherungs-Änderungsgesetz – RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) ist mit Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar,

soweit nach der Leistungsgruppe 3 der Anlage 2 zu § 32 a des Angestelltenversicherungsgesetzes weiblichen Versicherten ein niedrigeres Bruttojahresarbeitsentgelt zugeordnet wird als männlichen Versicherten.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 6. August 1981

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 26, ausgegeben am 19. August 1981**

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 81	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	610
13. 8. 81	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/81 – Erhöhung des Zollkontingents 1981 für Bananen)	612
	613-2-1	
24. 7. 81	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit	613
28. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	614
30. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse	615
30. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen	615
31. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	615
31. 7. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	616
31. 7. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Zweiten Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	616
1. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	617
3. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung	618
3. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	618
3. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976	619
3. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls von 1979 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	619
4. 8. 81	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	620
4. 8. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit	621
4. 8. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit	622
4. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Arbeitslosigkeit	624
5. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe ..	624
5. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können	625
5. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern	625
5. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	626
5. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Internationale Kälteinstitut	627
6. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten	627
6. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags	628

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	Verkündet im Bundesanzeiger vom	Tag des Inkrafttretens
14. 5. 81 Tarif der Wehrbereichsverwaltung II für die Benutzung der Seeschleuse in Wilhelmshaven 9510-1-3-6	148	13. 8. 81	1. 9. 81

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
--	--	-----------

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

10. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1962/81 der Kommission zur Festsetzung der Koeffizienten, mit denen der für Tomatenmark und Trockenpflaumen festgesetzte Betrag der Produktionsbeihilfe und der für getrocknete Pflaumen (prunes d'Ente) festgesetzte Mindestpreis zu multiplizieren sind	15. 7. 81	L 192/13
10. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1963/81 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie des Betrages der Produktionsbeihilfe für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse für das Wirtschaftsjahr 1981/82	15. 7. 81	L 192/16
14. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1964/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2941/80 über die Anwendungsbestimmungen der Erzeugungsbeihilferegelung für Olivenöl	15. 7. 81	L 192/20
15. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1982/81 der Kommission über die Gewährung einer Beihilfe zur Umlagerung von Tafelwein, für den im Weinwirtschaftsjahr 1980/81 ein Lagervertrag abgeschlossen worden ist	16. 7. 81	L 193/19
15. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1983/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten	16. 7. 81	L 193/21

Andere Vorschriften

13. 7. 81	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1974/81 des Rates zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anzuwenden sind	16. 7. 81	L 193/1
14. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1979/81 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	16. 7. 81	L 193/11
10. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1981/81 der Kommission zur Änderung der Anhänge 1, 4, 5 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	16. 7. 81	L 193/16

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe mit Anlageband: 4,20 DM (3,60 DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,70 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 366. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1981, ist im Bundesanzeiger Nr. 151 vom 18. August 1981 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 151 vom 18. August 1981 kann zum Preis von 2,95 DM (2,35 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.